

BSV 1864 e.V. Newsletter

Burscheider Schützenverein von 1864 e.V. Hauptstr. 122 51359 Burscheid www.bsv1864.de

SoftAir IPSC, das dynamische Schießen mit erlaubnisfreien Treibgaswaffen, erfreut sich steigender Beliebtheit, vor allem bei jungen Leuten. Vor Kurzem sorgte eine Meldung für Verunsicherung bei Schützen und Vereinen.

Ursache der Unruhe war das Gerücht, SoftAir IPSC sei „verboten worden“. Einige Vereine stellten daraufhin ihre SoftAir IPSC-Aktivitäten ein, um nicht in den Verdacht rechtswidriger Aktivitäten zu geraten.

Um weiterer Hysterie vorzubeugen, hier die Fakten, die wir aus Gesprächen mit dem Geschäftsführer des BDS, Conni-Jörg Heiduk, und dem Geschäftsführer des Forums Waffenrecht, Rechtsanwalt Frank Göpper, erfahren haben:

Vorauszuschicken ist, daß alle anerkannten Schießsportverbände über eine vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Sportordnung verfügen. Der BDS hat eine genehmigte Sportordnung aus 2006, die Bestand hat. In dieser Sportordnung gibt es unter Anderem kein SoftAir IPSC, daher wurden vom BDS Änderungen der Sportordnung beantragt, die vom Bundesverwaltungsamt noch geprüft wird. Gleiches gilt übrigens für die anderen Schießsportverbände, deren Änderungsanträge ebenfalls noch in Bearbeitung sind. Die im Forum Waffenrecht zusammen gefaßten beteiligten Verbände stehen im Gespräch mit den zuständigen Behörden und hoffen auf eine positive Entscheidung noch in diesem Jahr.

In dieser Zeit leben wir leider in einem Schwebezustand: solange die Änderungen der Sportordnung bezüglich SoftAir IPSC nicht rechtswirksam und endgültig abgelehnt wurden, darf die Sportart weiterhin „im Probebetrieb“ ausgeübt werden, ohne daß man Verbotenes tut.

Auf der anderen Seite darf mit erlaubnisfreien Waffen ohnehin jeder auf seinem umfriedeten Besitztum alles tun und lassen, was ihm Spaß macht, solange kein Geschoss das Grundstück verlassen kann und er keinen Dritten gefährdet. Dies gilt auch für AIPSC-Waffen. Man bräuhete also eigentlich überhaupt keine Sportordnung, um AIPSC im Verein zu schießen. Die Sportordnung ist aber für offiziell anerkannte Wettkämpfe unverzichtbar.

Was im Schießsport in keinem Fall erlaubt ist - auch nicht mit erlaubnisfreien Waffen - ist „kampfmassiges“ Schiessen. Dazu gehören das Schiessen aus dem Laufen, ohne genaues Anvisieren, aus der Deckung oder auf menschliche Silhouetten, das Tragen von Tarn- oder Kampfkleidung usw. Diese Art zu schießen ist in Deutschland Spezialeinheiten von Bundeswehr oder Polizei vorbehalten, und eine Zuwiderhandlung ist ein Verstoß gegen § 27 Abs. 7 des Waffengesetzes (WaffG) und § 7 der Allgemeinen Waffenrechtsverordnung (AWaffV).

Nun wurde schon vor Jahren amtlich festgestellt, daß „klassisches“ IPSC-Schiessen kein kampfmässiges Schiessen ist, und die Regeln für IPSC sind in der genehmigten Sportordnung aus 2006 enthalten. Jedem SoftAir-Interessenten ist daher zu raten, sich bei der Ausübung seines Sportes an die IPSC-Regeln zu halten, solange kein eigenes Regelwerk für SoftAir IPSC existiert.

Aktuelle Informationen über den Stand der Dinge erhält man auf den Seiten des BDS (www.bdsnet.de), des Forums Waffenrechts (www.fwr.de) und des Bundesverwaltungsamts (www.bva.bund.de unter Aufgaben/öffentliche Sicherheit/waffenrechtliche Erlaubnisse.)

Die Pflicht, sich zu informieren, bleibt beim Schützen. Bitte unterstützt unseren Sport, indem Ihr Euch verantwortungsbewußt verhaltet.

Die Gespräche mit Conni-Jörg Heiduk und Frank Göpper führte Anne Lohmann am 08.08.2012. Vielen Dank an beide Herren.

